



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Jugend- und Gesundheitsdezernentinnen
und -dezernenten
der Landkreise und kreisfreien Städte

Landkreistag, Städte- und Gemeindebund,
LIGA der freien Wohlfahrtspflege,
Landes-Kinder- und Jugendausschuss,
Landeskitaelternbeirat,

alle anderen Ressorts der Landesregierung

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Reinhard Wilms
Gesch.-Z.: 27.1 - 74103
Hausruf: +49 331 866-3770
Fax: +49 331 27548-2598
Internet: mbjs.brandenburg.de
Reinhard.Wilms@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 17. März 2020

Weitere Anwendungsvorgaben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) vom 15. März 2020

Einstellung des Betriebs von Gemeinschaftseinrichtungen / Einstellung der Erteilung des regulären Unterrichts

Hier: Nutzung von Räumen an Schulen der Primarstufe für den Weiterbetrieb von Horten im Rahmen der Notfallbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Bezugsverfügung hat das MSGIV den Landrätinnen, Landräten und Oberbürgermeistern unter Nr. 1.1. gestattet, Ausnahmen von der Betriebsuntersagung zu gestatten.

1. Hortbetrieb in Räumen der Primarstufe bzw. Grundschule

Seitens des MBJS als zuständiger Behörde für die Erteilung der Betriebserlaubnisse gemäß § 45 SGB VIII bestehen **keine Bedenken**, wenn Kindertagesstätten, die über eine Betriebserlaubnis verfügen, für den Zeitraum der Notfallbetreuung (18. März 2020 bis 19. April 2020) weitere **Räume in einer Schule mit Primarstufe**

bzw. Grundschule für Hortgruppen nutzen. Eine Änderung der Betriebserlaubnis ist nicht erforderlich.

Ich unterstelle, dass Klassenräume für die Primarstufe bzw. die Grundschule vorübergehend als Horträume geeignet sind und die brandschutz- und weiteren ordnungsrechtlichen Voraussetzungen auch für eine Hortbetreuung erfüllt werden. Ich bitte jedoch darum, im Interesse der Hortkinder die Klassenräume ggfs. auf einfachste Weise umzugestalten, so dass sie als Horträume besser geeignet sind.

Das Nähere kann mit den bekannten, zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kita-Aufsicht des MBS (Referats 27) abgeklärt werden. Sie unterstützen auch gerne, um eine Verbindung zu einem Hortträger herzustellen, der in den Schulräumen eine Hortgruppe betreiben könnte.

2. Absicherung der Notfallbetreuung durch Grundschulen

Wie bereits in den weiteren Anwendungsvorgaben des MSGIV vom 15. März 2020 (Anlage 1: Allgemeinverfügung) beschrieben, können im Bereich der Kindertagesbetreuung **ausnahmsweise** und vorübergehend, d.h. bis zum 3. April 2020, auch Betreuungsangebote durch **Grundschullehrkräfte**, **soweit dies Ihrerseits als zwingend erforderlich festgestellt** worden ist.

Grundsätzlich sollen die Notfallbetreuungen und Notfallkita durch das Kita- und Hortpersonal abgesichert werden. Das Vorliegen eines Ausnahmefalles, in denen das Personal der Kita- und Horte die Notfallbetreuung nicht absichern kann, ist vorab plausibel darzulegen (zur Verfügung stehendes Personal und die jeweiligen Ausnahmeentscheidungen in Bezug auf die Notbetreuungsbedürftigkeit der Kinder).

Grundschulen können in diesem begründeten Ausnahmefall während der regelmäßigen Schulzeiten (nicht in der Ferienzeit) in schulischer Zuständigkeit und Verantwortung ein Betreuungsangebot – kein Unterricht – für die Jahrgangsstufen 1 – 6 unterbreiten. Für diese Kinder von Erziehungsberechtigten gemäß Ziffer 1.2 der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 15. März 2020 wird der Notbetreuungsbedarf durch das Jugendamt bestätigt. Danach erfolgt die bedarfsgerechte Notfallbetreuung durch die Notfallkita.

Dieses schulische Notfallbetreuungsangebot steht nur in der regulären Schulzeit zur Verfügung und nicht in der Ferienzeit.

Ich bitte Sie, sich mit Ihrem zuständigen Schulamt über den Bedarf und das weitere Vorgehen abzustimmen.

2. Kindertagespflege

Kindertagespflegestellen **können** weiter betrieben werden.

Auch für die Kindertagesstellen kann sich ergeben, dass die Tagespflegepersonen zu den **Risikogruppen laut Robert-Koch-Institut** gehören. In einem solchen Fall und auch aus anderen Infektionsschutzgründen bitte ich sorgfältig zu prüfen, ob die Tätigkeit im Einzelfall eingestellt werden muss. Dies ist nach dem Infektionsschutzgesetz zu beurteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Volker-Gerd Westphal

